



Standeskommissionsbeschluss über die Zulassung zur Leistungserbringung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (StKB Zulassung OKP)

vom 21. Dezember 2021 (Stand 1. Juli 2023)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 30. Oktober 1995 (VKVG),

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Dieser Standeskommissionsbeschluss regelt die Zuständigkeiten für die Zulassung von Leistungserbringenden zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und die Aufsicht über diese Leistungserbringenden.

Art. 2 Erteilung der Zulassung und Aufsicht

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist zuständig für die Zulassung von Leistungserbringenden zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG).

² Es ist für die Aufsicht gemäss Art. 38 KVG zuständig und kann bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen anordnen.

Art. 3 Festlegung von Höchstzahlen

¹ Die Standeskommission legt die Höchstzahl an Leistungserbringenden fest, die im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Leistungen erbringen dürfen.

² Sie entscheidet über die Festlegung von regionalen Höchstzahlen je Berufsgattung oder medizinischem Fachbereich.

³ Der Beschränkung unterstehen die medizinischen Fachgebiete und Höchstzahlen gemäss Anhang 1. *

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Dieser Ständekommissionsbeschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
21.12.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	2021-48
20.06.2023	01.07.2023	Art. 3 Abs. 3	eingefügt	2023-7
20.06.2023	01.07.2023	Anhang 832.012-A1	eingefügt	2023-7

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	21.12.2021	01.01.2022	Erstfassung	2021-48
Art. 3 Abs. 3	20.06.2023	01.07.2023	eingefügt	2023-7
Anhang 832.012-A1	20.06.2023	01.07.2023	eingefügt	2023-7



Anhang 1: Standeskommissionsbeschluss über die Zulassung zur Leistungserbringung zulasten der obligatorischen Krankenpflege- versicherung (StKB Zulassung OKP)

(Stand 20. Juni 2023)

Medizinische Fachgebiete mit Höchstzahlen nach Art. 3 Abs. 3

In folgenden medizinischen Fachgebieten und Regionen entspricht das ausgewiesene Angebot in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung:

Facharzttitlel	Region	Vollzeitäquivalente
Handchirurgie	Bezirk Schlatt-Haslen	0